

Elektrohandel & Installation Frank Kordysiak Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. **Geltung** Nachstehende Lieferungsbedingungen des Elektrohandel Frank Kordysiak (nachstehend Verkäufer genannt) gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - ab sofort für alle Lieferungen und Leistungen. Bedient sich der Verkäufer bei der Ausführung von Aufstell- oder Montagearbeiten eines anderen Unternehmens (Sub-Unternehmer) so gelten ergänzend dessen Geschäftsbedingungen. Montage-/Tätigkeitsnachweise erhalten nach Unterschrift des Kunden ihre Gültigkeit. Spätere Reklamationen jeglicher Art sind ausgeschlossen.
2. **Angebot und Abschluß** Mündliche, telefonische oder durch Vertreter getroffene Vereinbarungen sowie Preisinformationen in Listen, Katalogen oder auf Datenträgern erlangen erst Gültigkeit, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt sind. Maß- und Gewichtsangaben sowie Abbildungen sind unverbindlich.
3. **Lieferfristen, Teillieferungen** und deren Fakturierung sind zulässig. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Lieferhindernisse, wie auch Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem der Vorlieferanten usw. verlängern die Lieferfristen entsprechend. Verzögern sich die Lieferungen aus vom Verkäufer zu vertretenden Gründen, so kann der Käufer nach schriftlicher Ablehnungsandrohung unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann in keinem Fall verlangt werden.
4. **Versand** Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Verkäufers, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Sämtliche Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Versicherung erfolgt auf seinen Wunsch und zu seinen Lasten. Wird der Versand verzögert, ohne daß der Verkäufer dies zu vertreten hat, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft seitens des Verkäufers dem Versand gleich. Erfolgt auf Wunsch des Käufers die Lieferung unmittelbar an den privaten Verbraucher, so sind dem Verkäufer die entsprechenden Mehrkosten zu vergüten. Eine Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird für solche Transporte nicht übernommen, selbst wenn die Transporte durch eigenes Personal des Verkäufers erfolgen.
5. **Verpackung** Die Verpackung berechnet der Verkäufer billigst. Er nimmt Bahnkisten mit Originalzeichen ausschließlich Packmaterial bei frachtfreier Rücksendung innerhalb 4 Wochen nach Lieferung zu zwei Dritteln des berechneten Wertes zurück. Leichte Verpackungen, wie Postkisten, Kartons usw. werden nicht zurückgenommen. Für Kabeltrommeln der Kabeltrommel GmbH & Co. KG gelten deren Bedingungen für die Überlassung von Kabeltrommeln. Soweit sonst Kabeltrommeln und andere Verpackungen leihweise überlassen und nicht innerhalb von sechs Monaten oder der etwa sonst vereinbarten Frist zurückgegeben werden, belasten wir die von den Herstellern berechneten Mieten und Kosten.
6. **Preise und Zahlung** Die Preise verstehen sich in EUR, zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Ab einem Auftragswert von 200 € netto liefern wir frei Haus. Unter 200 € berechnen wir 10 € Frachtkosten. Preisangaben in Listen oder auf Datenträgern dienen lediglich der Information. Zur Abrechnung kommen in jedem Fall die am Tage der Lieferung gültigen Notierungen; dies gilt auch, wenn seit Vertragsabschluß mehr als 4 Monate vergangen sind. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich wie vereinbart bzw. wie auf der Rechnung ausgewiesen zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Tag des Zahlungseingangs beim Verkäufer und nicht auf den der Absendung an. Skonto wird nicht gewährt für: Metallzuschläge, Versand-, Verpackungs-, Aufstell-, Montage- und Versicherungskosten, Arbeitsaufwendungen, Reparaturkosten, Teilzahlungsverträge, Barverkäufe bzw. wenn sich der Käufer mit der Bezahlung aus früheren Lieferungen im Rückstand befindet. Schecks und Akzente werden nur zahlungshalber, letztere nur auf Grund besonderer Vereinbarungen hereingenommen. Wechselkosten und Diskontspesen nach den Sätzen der Privatbanken gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen gelten erst als an dem Tage geleistet, an welchem der Verkäufer über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann. Aufrechnung seitens des Käufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen statthaft. Zahlungen an Angestellte oder Reisevertreter sind nur gültig, wenn diese Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen haben. Bei Verzug sind vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 8% (Verbraucher 5%) über dem gültigen Diskontsatz zu entrichten. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung oder Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig, und der Verkäufer kann für die noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware bzw. vor Ausführung der Arbeiten verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs sowie Nachsicherung eines Vergleichs seitens der Käufer.
7. **Eigentumsvorbehalt** Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß BGB mit dem folgenden Erweiterungen (die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wird nachstehend „Vorbehaltsware“ genannt):
 - 7.1 Die Vorbehaltsware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer zustehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung im Eigentum des Verkäufers.
 - 7.2 Wird vom Käufer die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen zu einer neuen Sache verbunden (§ 947 BGB), so überträgt der Käufer für den Fall, daß er das Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, auf den Verkäufer das Miteigentum in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Verkaufspreises der Vorbehaltsware zum Werte der anderen Sache z. Z. der Verbindung ergibt. Der Abschluß des betreffenden Kaufvertrages über die Vorbehaltsware zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt als Einigung über den Eigentumsübergang. Die Einräumung des Mitbesitzes an den Verkäufer wird dadurch ersetzt, daß der Käufer die neue Sache für den Verkäufer in Verwahrung nimmt. Die durch die Verbindung entstehende neue Sache dient zur Sicherheit des Verkäufers nur in der Höhe sämtlicher, ihm gegen den Käufer zustehender Ansprüche. Die Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
 - 7.3 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wird nachstehend „Vorbehaltsware“, genannt. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung (worunter auch die Verbindung gemäß § 946 BGB zu verstehen ist) der Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und nur unter folgenden Bedingungen berechtigt:
 - a) Er hat, wenn er nicht gegen sofortige Barzahlung weiterverkauft, den Eigentumsvorbehalt, des Verkäufers in der Weise an seinen Kunden weiterzugeben, daß er sich diesem gegenüber selbständig gemäß § BGB das Eigentum bis zur vollen Barzahlung, des Kaufpreises vorbehält.
 - b) Er tritt hiermit schon jetzt seine Forderungen mit allen Nebenrechten gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung, ob sie an einen oder mehrere Kunden oder allein oder mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren zusammen weiter veräußert wird. Die Abtretung erfolgt in Höhe der Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung der Forderung des Verkäufers aus dem Verkauf der Vorbehaltsware.
 - c) Er ist berechtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung einzuziehen. Der Verkäufer wird diese Forderungen so lange nicht selbst einziehen, als der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen nebst Forderungsbetrag diesem mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
 - 7.4 Der Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehender Bestimmungen bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen gegen den Käufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und das Saldo gezogen und anerkannt ist.
 - 7.5 Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß, wenn der Käufer alle Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit ihm bezahlt hat, ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf ihn übergeht und ihm die abgetretenen Forderungen zufallen.
 - 7.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen nach Wahl des Verkäufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigen.
 - 7.7 Werden Vorbehaltsware von dritter Seite gepfändet, so gilt folgendes:
 - a) Erfolgt die Pfändung bei dem Käufer, so hat dieser dem Pfändungsbeamten von dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers Kenntnis zu geben und den Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Pfändungsprotokolls und einer eidesstattlichen Erklärung des Inhalts, daß die gepfändeten Waren mit den gelieferten Vorbehaltswaren identisch sind, zu benachrichtigen.
 - b) Erfolgt die Pfändung bei einem Kunden des Käufers, so hat der Käufer auf seine Kosten selbständig alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Freigabe der gepfändeten Vorbehaltsware zu erwirken.
 - 7.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen den Abschluß der Versicherungen nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit dem Verkäufer alle Ansprüche an den Versicherer hinsichtlich der Vorbehaltsware ab.
 - 7.9 Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich die gelieferten, noch auf seinem Lager vorhandenen Vorbehaltsware sowie die dem Verkäufer abgetretenen Forderungen auszusondern und ihm eine genaue Aufstellung der vorhandenen Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen - unter Angabe ihrer Höhe und der Anschrift des Schuldners - einzusenden.
 - 7.10 Der Verkäufer ist berechtigt, seine auf Lager des Käufers befindlichen Vorbehaltswaren aus dessen Geschäftsräumen zu entfernen und in eigenen Besitz zu nehmen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt. Zu diesem Zweck gewährt der Käufer ihm oder seinem Beauftragten während der Geschäftsstunden den Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen.
8. **Mängel** Der Käufer hat die Beanstandungen von Menge und Beschaffenheit unverzüglich nach Eintreffen der Ware durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu erheben, andernfalls entfallen die Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers. Diese entfallen auch bei Mängeln, die auf Eingriffe des Käufers oder Dritte an der Ware zurückzuführen sind. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Verkäufer nach seiner Wahl das Recht, entweder die Mängel zu beseitigen oder die Ware unter Gutschrift des berechneten Betrages zurückzunehmen oder in angemessener Frist kostenlos Ersatz zu leisten oder dem Käufer den Minderwert der Ware gutzuschreiben. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt das Recht des Käufers, Minderung oder Wandlung geltend zu machen, unberührt. Der Verkäufer haftet nur bei ordnungsgemäßer Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände; er haftet nicht für Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montage-Personals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten keine schriftlich vereinbarte Vertragsleistung darstellen. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des ganzen Auftrages oder anderer erteilter, aber noch nicht erledigter Aufträge. Bei allen Teillieferungen und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) zurück zuzusenden. Ergibt sich bei einer zum Zweck der Beanstandungen erfolgten Rücksendung von Waren, daß die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, so ist der Verkäufer berechtigt, nicht nur den Versand, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Prüfung der Waren zu berechnen. Die Abtretung von Ansprüchen, die sich aus der Geschäftsbeziehung gegen den Verkäufer richtet, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers wirksam.
9. **Reparaturen/Gewährleistungen** erfolgen nur an den vom Verkäufer gelieferten Geräten unter Vorlage der gültigen Rechnungen und lückenloser Darlegung des Schadensfalles. Die Gewährleistungsfrist für Produkte beträgt 24 Monate. Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers. Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Auf Ziffer 4 und 5 der Bedingungen wird verwiesen. Auslieferung von Reparaturgeräten erfolgt nur gegen sofortige Barzahlung.
10. **Rücknahme** Für Rücknahmen von Lagerartikeln berechnen wir eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Warenwertes, mindestens jedoch 10 €. Sonderbeschaffungen werden nur zurück genommen, wenn der Hersteller diese Artikel zurücknimmt. Etwaige Kosten des Herstellers und 10 % Aufwandsentschädigung werden von der Gutschrift abgezogen. Die Ware muß originalverpackt und in einem einwandfreien, verkaufsfähigem Zustand sein.
11. **Haftung** Der Verkäufer haftet für vorsätzliche oder grob fahrlässige von ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen verschuldete Schäden. Für alle sonstigen Schäden wozu auch Folgeschäden und entgangener Gewinn des Käufers gehören, ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche verjähren 6 Monate nach Gefahrübergang der Ware.
12. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen ist der Sitz des Verkäufers, in deren Region der Käufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Im Falle einer zum Zweck des Inkasso erfolgten Abtretung an eine Inkassostelle gilt der Sitz dieser Inkassostelle als Erfüllungsort. Ist der Käufer ein Vollkaufmann, so wird hiermit für Streitigkeiten aller Art, auch aus Wechseln und Schecks, ungeschadet der Höhe des Streitgegenstandes, die Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin oder - nach Wahl des Verkäufers - das Amtsgericht vereinbart, das für den Erfüllungsort gemäß Satz 1 des vorstehenden Absatzes zuständig ist. Dies gilt auch, falls der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt eines Käufers, der nicht Vollkaufmann ist, nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlegt wird. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.